

**Tarifvertrag zum Übergang vom TV-Ärzte/KWB in den TV-Ärzte/VKA  
- TV Übergang-Ärzte/KWB -  
vom 15. März 2021**

Zwischen

**der Klinikum Westbrandenburg GmbH**

(weiterhin „KWB“)

einerseits

und

**dem Marburger Bund**

**Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.**

**vertreten durch den Vorstand**

(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die im Arbeitsverhältnis zum KWB stehen und deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-Ärzte/KWB bestimmt.

## § 2 Standortbezogener Übergang in den TV-Ärzte/VKA

(1) Im Interesse der Gleichbehandlung mit den Ärztinnen und Ärzten bei den jeweiligen Gesellschafter-Krankenhäusern in Potsdam und Brandenburg a.d.H. erfolgt der Übergang vom TV-Ärzte/KWB in den TV-Ärzte/VKA nach Einsatzstandorten differenziert.

(2) Für die Ärztinnen und Ärzte am Standort Brandenburg gilt folgende Regelung:

Der TV-Ärzte/KWB vom 1. September 2016 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 2018 findet ab 1. Januar 2021 mit folgenden Maßgaben weiter Anwendung:

1. Das Tabellenentgelt erhöht sich rückwirkend ab 1. Januar 2021 um 2 Prozent (Anlage).
2. Ab 1. Juli 2021 richtet sich die Eingruppierung und das Tabellenentgelt nach §§ 15 bis 20 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019.
3. Ab 1. Juli 2021 wird für die Bezahlung der als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienste das Stundenentgelt gem. 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 zugrunde gelegt.
4. Ab 1. Juli 2021 richtet sich die Arbeitszeitdokumentation nach § 14 TV-Ärzte/VKA.
5. Für die ab Juli 2021 geltenden Dienstpläne werden die Regelungen von § 10 Absatz 11 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 zugrunde gelegt.
6. <sup>1</sup>Ab 1. August 2021 findet die Vorschrift des § 10 Abs. 12 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Durchschnittsberechnung im Jahr 2021 statt auf das Kalenderhalbjahr auf den Zeitraum August bis Dezember 2021 (das heißt insgesamt mindestens 10 freie Wochenenden) erstreckt. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum nicht gewährte Wochenenden werden gemäß § 10 Abs. 12 Satz 3 auf Antrag in das erste Kalenderhalbjahr 2022 übertragen.

(3) Für die Ärztinnen und Ärzte am Standort Potsdam gilt folgende Regelung:

Der TV-Ärzte/KWB vom 1. September 2016 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 2018 findet ab 1. Januar 2021 mit folgenden Maßgaben weiter Anwendung:

1. Die Arbeitszeitdokumentation richtet sich ab 1. Januar 2021 nach § 14 TV-Ärzte/VKA.
2. Der Ausgleich für Sonderformen der Arbeit richtet sich ab 1. Januar 2021 nach § 11 TV-Ärzte/VKA.
3. Die Eingruppierung und das Tabellenentgelt richten sich ab 1. Januar 2021 nach §§ 15 bis 20 TV-Ärzte/VKA.
4. <sup>1</sup>Der Anspruch auf Erholungsurlaub und Zusatzurlaub richtet sich ab 1. Januar 2021 nach §§ 27 und 28 TV-Ärzte/VKA. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Zusatzurlaubs gilt § 3 Absatz 3.
5. <sup>1</sup>Die Bewertung und Bezahlung des Bereitschaftsdienstes richtet sich ab 1. Januar 2021 nach § 12 TV-Ärzte/VKA. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 findet § 11 Abs. 3a TV-Ärzte/EvB weiter Anwendung.
6. Dienstpläne ab Mai 2021 sind nach den Regularien von § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA aufzustellen.
7. <sup>1</sup>Ab Mai 2021 findet die Regelung zu freien Wochenenden gem. § 10 Abs. 12 TV-Ärzte/VKA mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Durchschnittsberechnung im Jahr 2021 anstatt auf das Kalenderhalbjahr auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2021

(insgesamt 16 freie Wochenenden) erstreckt. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum nicht gewährte freie Wochenenden werden gemäß § 10 Abs. 12 Satz 3 TV-Ärzte/VKA auf Antrag in das erste Kalenderhalbjahr 2022 übertragen.

### **§ 3 Ersetzung des TV-Ärzte/KWB durch den TV-Ärzte/VKA**

(1) <sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 ersetzen die Regelungen des TV-Ärzte/VKA für die Ärztinnen und Ärzte am Standort Potsdam vollständig die Rechtsnormen des TV-Ärzte/KWB. <sup>2</sup>Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 ersetzen die Regelungen des TV-Ärzte/VKA für die Ärztinnen und Ärzte am Standort Brandenburg a.d.H. vollständig die Rechtsnormen des TV-Ärzte/KWB.

(2) Für Ärztinnen und Ärzte am Standort Potsdam, mit denen gem. § 7 Abs. 2 TV-Ärzte/KWB eine Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart wurde, bleibt diese Vereinbarung über den 30. Juni 2021 hinaus als persönlicher Besitzstand bestehen.

(3) Sofern dies für die Ärztin/den Arzt günstiger ist, bemisst sich der Zusatzurlaub gem. § 28 TV-Ärzte/VKA für Ärzte am Standort Potsdam im Jahr 2021 abweichend von der Protokollklärung zu § 28 Absätze 1 und 2 TV-Ärzte/VKA nach der geleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit, den Nachtarbeitsstunden sowie der Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden, die jeweils im Jahr 2020 geleistet wurden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Brandenburg a.d.H. / Potsdam, den 15. März 2021

für die KWB

für den Marburger Bund

## Anlage: Entgelttabelle zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

## Tabellenentgelt gültig ab 1. Januar 2021

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.034,10 €
	2	5	9.322,53 €
EG III	1		7.874,26 €
	2	3	8.131,34 €
	3	8	8.525,89 €
EG II	1		6.131,40 €
	2	3	6.645,48 €
	3	6	7.096,89 €
	4	8	7.360,20 €
	5	10	7.617,25 €
	6	14	7.679,94 €
EG I	1		4.645,58 €
	2	1	4.908,92 €
	3	2	5.096,97 €
	4	3	5.422,97 €
	5	4	5.917,81 €

\*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.